

auch zur Verteidigung der Rechtsordnung vor solchen Gewalttätigen für geboten. Nach 2/3 der Strafverbüßung wird zu prüfen sein, ob der Straftäter zur Bewährung ausgesetzt werden kann, eine Maßnahme, die hier von der Strafkammer günstig beurteilt wird.

Die aufgezeigte positive Entwicklung, die die Rechtsprechung mit den vorgenannten Urteilen nimmt, sollte von Nebenklägerinnen in ähnlichen Prozessen nicht nur in ihren Plädoyers verwendet werden; verstärkt sollten Nebenklägerinnen von ihrem Recht, Rechtsmittel einzulegen, Gebrauch machen, wenn der Vergewaltiger in 1. Instanz nur wegen eines „minderschweren Falles“ verurteilt wurde. Nur durch die ständige Konfrontation der Rechtsanwender mit feministischen Argumentationsmustern kann eine fortschrittliche Rechtsprechung, wie die beiden Beispiele zeigen, erreicht werden.

Thema: Prostitution Kurzbibliografie

- Barbara/Christine de Coninck: Die geteilte Frau
Verlag Gudula Lorez, Berlin 1980
- Biermann, Pieke: Wir sind Frauen wie andere auch!
– Prostituierte und ihre Kämpfe (daraus besonders: Bock, Gisela: „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“ – Prostituierte im Nazi-Staat) rororo 'Sachbuch' 7645, Hamburg 1982
- Ebbinghaus, Angelika u. a.: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg (daraus besonders: Der Staat – Prostituiertenjäger und Zuhälter) Konkrete Literatur Verlag, Hamburg 1984
- Fiegl, Verena: Über den Zusammenhang von Staat – Militär – Prostitution
Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Heft 13, Köln 1985
- Giesen, Rose-Marie/Schumann, Gunda: An der Front des Patriarchats
Bensheim 1980
- Girtler, Roland: Frankisten, Teilhaber und Burenhäutstrizzis: Stellung und Funktion des Zuhälters im Wiener Milieu,
in: Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 38/39, 1983, Jg. 10 (Als Sonderheft zum Thema Prostitution ist dieses Heft besonders interessant!)
- ders.: Die Prostituierte und ihre Kunden
in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1984, S. 323 - 341
- Kahmann/Lanzerath: Weibliche Prostitution in Hamburg
Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1981
- Kühne, Hans Heiner: Prostitution als bürgerlicher Beruf?
in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Heft 8/1975
- Röhr, Dorothea: Prostitution. Eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung
Suhrkamp 'Edition' 580, Frankfurt/M. 1972
- Schulte, Regina: Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt
Syndikat, Frankfurt/M. 1979

Stallberg, Friedrich W. u. a.: Prostitution als Mißstand: Zur Analyse kommunaler Problemkonstitution und -kontrolle
aus: „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“, Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 29
Westdeutscher Verlag, Opladen 1982

ders.: Prostitution – Ein Problem staatlicher Kontrolle
in: Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 38/39, 1983, Jg. 10

Zum Thema *Vergewaltigung* erschien in STREIT 1/84, 2/84 eine 16 Seiten umfassende Bibliografie von Claudia Burgsmüller
RAinnen Gisela Frederking, Gisela Friedrichs, Hamburg

Urteil mit Anmerkungen

LG Kiel, §§ 395 Abs. 1, 374 Abs. 1 Nr. 2, 4 StPO

Nebenklage ohne Strafantrag

Eine Strafanzeige wegen Vergewaltigung kann zugleich einen Strafantrag wegen Beleidigung bzw. Körperverletzung enthalten, wenn die gebotene Schriftform gewahrt ist und sich aus ihr ein Strafverfolgungsbegehren zweifelsfrei entnehmen läßt.

LG Kiel, Beschluß vom 15.4.1985 – 32 as 92/85 –

Vorbemerkung

Das Amtsgericht Eckernförde hatte den Antrag der Zeugin, als Nebenklägerin zugelassen zu werden, mit der Begründung zurückgewiesen, es mangle an den erforderlichen Strafanträgen, so daß deshalb eine Verurteilung nicht erfolgen könne.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist Vergewaltigung nicht als nebenklagefähiges Delikt in der StPO aufgeführt. Eine Berechtigung zur Nebenklage wird nur dann als gegeben angesehen, wenn die betroffene Frau hinsichtlich der – zu der angeklagten Vergewaltigung in Gesetzeskonkurrenz stehenden – Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte als Privatklägerin aufzutreten befugt wäre.

Die Rechtsprechung fordert – zu Unrecht, wie ich meine – das Vorliegen eines wirksamen Strafantrages als Voraussetzung für die Zulassung der Nebenklage. Dies wird oft zum Problem, nicht zuletzt deshalb, weil die Zeuginnen selten darüber aufgeklärt werden, daß sie Strafantrag stellen müssen bzw. welche Folgen das Fehlen eines Strafantrages hat.

Durch nachfolgend abgedruckten Beschluß des Landgerichts Kiel werden wenigstens die Fälle erfaßt, in denen die betroffenen Frauen innerhalb der Strafantragsfrist des § 77 b StGB (3 Monate) Strafanzeige erstattet haben, die Form des § 158 Abs. 2 StPO (schriftlich oder zu Protokoll bei Gericht und Staatsanwaltschaft, schriftlich bei anderen Behörden) gewahrt ist und sich aus ihr ein Strafverfolgungsbegehren im bestimmten Sinne zweifelsfrei entnehmen läßt.

Nicht erfasst werden allerdings die Fälle, in denen die Frauen Strafanzeige nicht selbst erstattet haben oder die Strafanzeige erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist erstattet wird – Grund genug, zu fordern, daß Vergewaltigung als nebenklagefähiges Delikt in die StPO aufgenommen wird, um diese Probleme mit der Stellung von Strafanträgen aus der Welt zu schaffen.

Aus den Gründen:

Eine Berechtigung der Geschädigten, sich dem Verfahren als Nebenklägerin anzuschließen, ist dann gegeben, wenn die Geschädigte hinsichtlich der – zu der Tat der Anklageschrift (Vergewaltigung) in Gesetzeskonkurrenz stehenden – Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte als Privatklägerin aufzutreten befugt wäre (§ 395 Abs. 1 StPO i. V. m. § 374 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StPO – vgl. Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts – 2 Ws 556/84 – vom 20. Juli 1984).

Nach dem oben genannten Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts soll unter Hinweis auf andere obergerichtliche Rechtsprechung eine Befugnis zur Privatklage einer Geschädigten jedoch nur dann zustehen, wenn diese fristgerecht und wirksam wegen der Antragsdelikte Strafantrag gestellt hätte. Denn ohne rechtzeitigen Strafantrag soll das Recht, als Privatklägerin aufzutreten, nicht gegeben sein.

Danach war in der vorliegenden Sache zu prüfen, ob die Geschädigte rechtzeitig Strafantrag gestellt hat. Die Strafprozeßordnung stellt an die für die Stellung eines Strafantrags gebotene Schriftform (§ 158 Abs. 2 StPO nicht die strengen Anforderungen, wie sie im bürgerlichen Recht gegeben sind. Der Strafantrag ist auslegungs- und ergänzungsfähig. Dies gilt insbesondere bei Officialdelikten, die in Gesetzeskonkurrenz mit Antragsdelikten stehen. Gerade bei dem Vorwurf der Vergewaltigung sind die Erklärungen einer Geschädigten hinsichtlich eines möglichen Strafantrags auszulegen, zumal nach den Richtlinien für das Strafverfahren die Pflicht für die Ermittlungsbehörden besteht, auf die Möglichkeit eines Strafantrages hinzuweisen.

Auch eine Strafanzeige kann zugleich einen Strafantrag im eigentlichen Sinne enthalten, wenn die Form des § 158 Abs. 2 StPO gewahrt ist und sich aus ihr ein Strafverfolgungsbegehren im bestimmten Sinne zweifelsfrei entnehmen läßt (vgl. Müller i. Karlsruher Kommentar, StPO, § 158 Rdnr. 48 m. w. Nachw.). In einer Anzeige wegen eines Sittlichkeitsdeliktes kann ein Strafantrag wegen Beleidigung bzw. Körperverletzung liegen. So ist es im vorliegenden Fall.

Die Zeugin hat am 10. Juni 1984, also unmittelbar nach der vorgeworfenen Tat, eine ausführliche polizeiliche Aussage gemacht. Darin hat sie den Beschuldigten belastet, wie sie es auch zum Schluß ihrer Vernehmung mit den Worten: „Ich bin mir bewußt, daß ich eine schwerwiegende Beschuldigung gegen den Mann vorbringe“ zum Ausdruck gebracht hat. Die Zeugin ist dann auch am 10. Juni 1984 richterlich vernommen worden. Aus dem Zusammenhang ihrer gesamten Erklärungen ergibt sich zweifelsfrei ihr Verfolgungswille. Die Zeugin hat ihre polizeiliche Vernehmung auch unterschrieben.

Nach alledem sind die Erklärungen der Zeugin als Strafantrag hinsichtlich aller in Betracht kommenden Delikte auf Grund des Vorfalles anzusehen.

Mitgeteilt von RAin Charlotte Spieler, Kiel

Anmerkung

Dem Amtsgericht Eckernförde ist die seit geraumer Zeit geführte rechtspolitische Diskussion um die Nebenklage in Verfahren, die Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zum Gegenstand haben, entgangen. Die „Hilfskonstruktion“ – Zulässigkeit der Nebenklage über die in Gesetzeskonkurrenz stehenden Körperverletzungs- und/oder Beleidigungstatbestände – wird von keinem OLG mehr bestritten.

Zur Frage der Strafantragsfrist schafft das LG Kiel erfreuliche Klarheit.

Gleichzeitig wird deutlich, wie berechtigt und notwendig eine Erweiterung der Nebenklagebefugnis auf all jene Tatbestände ist, deren Schutzgut ein höchstpersönliches Rechtsgut, und hier insbesondere das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist. (Siehe auch Beschlußfassung der Strafrechtlichen Abteilung des DJT 1984, Beteiligungsrechte der Verletzten, „Nebenklage“, Ziffer 4a, in NJW 84, S. 2680). Eine derartige Ausweitung der Anschlußbefugnis wäre ein wichtiger Beitrag zur Änderung der antiquierten, aber immer noch vertretenen Definition dieses Rechtsinstitutes, wonach eine Nebenklägerin/ein Nebenkläger nur ein persönliches Interesse auf Genugtuung wahrnehme und deshalb ihre/seine Stellung wegen des einseitigen Vergeltungsstrebens problematisch sei. (Kleinknecht/Meyer, Kommentar zur StPO, 36. Aufl. Vor § 391,1).

Spektakuläre und auch eine Vielzahl weniger presserwirksamer Verfahren haben in breiten Juristenkreisen zu der Erkenntnis geführt, daß es sich bei der Wahrnehmung der Rechte einer Nebenklägerin um Schutzrechte und nicht um die Ausbreitung von Rachegelüsten handelt. Diese Sichtweise setzt jedoch die Einsicht voraus, daß vergewaltigte und mißhandelte Frauen als Zeuginnen auch vor allen anderen Verfahrensbeteiligten geschützt werden müssen.

RAin Doris Hübner, Berlin